

An unsere Kunden

Brixen, den 14.03.2022

Dott. Manfred Psailer
Dott. Oliver Geier

Dott. Norman Damiani
Dott. Lukas Achammer
Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Daniela Planatscher
Dott. Miriam Stockner

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Steuerrecht: Letztens ergangene Neuerungen und Hinweis auf Obliegenheiten

Sehr geehrte Kunden,

in diesem Rundschreiben fassen wir die wichtigsten letztens ergangenen Neuerungen im Steuerrecht zusammen.

Neuaufgabe Aufwertung der Anschaffungskosten für Baugrundstücke und Beteiligungen im Privatvermögen

Mit Verordnung Nr. 17 vom 1.3.2022 wurde die Möglichkeit der Aufwertung der Anschaffungskosten für Baugrundstücke und nicht notierten Beteiligungen, die am 1.1.2022 im Privatvermögen gehalten werden, an deren Marktwert, mit einigen Änderungen, neu aufgelegt. Die **Ersatzsteuer beträgt nun 14%** (vorausgehend 11%). Bis zum **15. Juni 2022** muss dafür ein vereidigtes Schätzgutachten erstellt werden und (zumindest) die erste Rate der Ersatzsteuer bezahlt werden.

Bargeldschwelle wieder bei 2.000 Euro

Wie in unserem Rundschreiben zum Jahresende berichtet, ist die Schwelle des Verbotes von Bargeldzahlungen seit 1.1.2022 auf 1.000 Euro herabgesetzt worden. Die Schwelle ist nun vorübergehend auf 2.000 Euro erhöht worden und die Schwelle von 1.000 Euro soll erst für Zahlungen ab 1. Jänner 2023 gelten.

Die ratifizierte Verordnung tritt mit 1. März 2022 in Kraft. Ministerpräsident Draghi hat bereits angekündigt, dass man nach diesem Datum keine Gelegenheit auslassen werde, mit einer neuen Eilverordnung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen!

Steuergutschriften auf Neuinvestitionen mit Anzahlung 2021 - Fristenverlängerung

Die Steuergutschrift für diese Neuinvestitionen beträgt nach den Regeln des Jahres 2021 jeweils 10 Prozent bzw. 50 Prozent, wenn die Anschaffung bzw. deren Realisierung (Vernetzung für die Gegenstände 4.0) spätestens bis 30. Juni 2022 erfolgen.

Angesichts der Probleme in den Lieferketten und den daraus folgenden Verspätungen bei den Herstellern wird nun die erwähnte Frist des 30. Juni auf den **31. Dezember 2022 aufgeschoben**.

Gesellschafterversammlungen online

Die Gesellschafterversammlungen können bis **31. Juli 2022** unabhängig von einer entsprechenden satzungsmäßigen Regelung in elektronischer Form, also in Video- oder in Telekonferenz abgehalten werden. Voraussetzung ist, die Teilnehmer können identifiziert werden und jeder kann sich an der Stimmabgabe und der entsprechenden Diskussion beteiligen. In den GmbHs können die Gesellschafterentscheidungen auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

Vorabmeldung bei einer gelegentlichen freiberuflichen Zusammenarbeit

Wie in den Rundschreiben im Januar berichtet, wurde mit Art. 13, Gesetzesverordnung Nr. 146/2021 für die gelegentliche freiberufliche Zusammenarbeit (lavoro autonomo occasionale) eine Vorabmeldung an das zuständige Arbeitsamt eingeführt.

Wir möchten noch einmal auf die entsprechende Regelung aufmerksam machen.

Es handelt sich dabei um Einkünfte, die unter die Bestimmung des Art. 67, Abs. 1, Buchst. I) TUIR fallen und sind zivilrechtlich unter Art. 2222 ZGB definiert.

Ausgenommen sind die koordinierte Zusammenarbeit (sogenannte CoCoCo), geistige Berufe laut Art. 2229 ZGB und gelegentliche Arbeitsleistungen wie vom Art. 54-bis Gesetzesdekret Nr. 50/2017 definiert.

Die Mitteilung muss für die in der Provinz Bozen erbrachten Leistungen an das Arbeitsinspektorat an die email gelselbst.lavautocc@pec.prov.bz.it erfolgen. Der Text der E-Mail (dem kein Dokument beigefügt werden darf) muss folgende Angaben enthalten, andernfalls gilt die Mitteilung als nicht erfolgt:

- Daten des Auftraggebers und des Dienstleisters
- Ort der Dienstleistung
- kurze Beschreibung der Tätigkeit

- Datum des Beginns der Dienstleistung und voraussichtlicher Zeitrahmen, innerhalb dessen die Arbeit oder Dienstleistung als abgeschlossen betrachtet werden kann (z. B. 1 Tag, 1 Woche, 1 Monat). Wird die Arbeit oder Dienstleistung nicht innerhalb des angegebenen Zeitrahmens abgeschlossen, muss eine neue Mitteilung erfolgen;
- die Höhe der Vergütung, sofern diese zum Zeitpunkt der Beauftragung festgelegt wurde.

Im Falle eines Verstoßes gegen die betreffenden Verpflichtungen ist eine Geldbuße in Höhe von 500€ bis 2500€ pro unterlassener oder verspäteter Meldung geschuldet. Die Geldbuße können auch verhängt werden, wenn das Vertragsverhältnis über den ursprünglich in der Mitteilung angegebenen Zeitraum hinausgeht, ohne dass eine neue Mitteilung erfolgt.

Veröffentlichungspflicht für Beiträgen, Beihilfen und Förderungen

Wie bereits in unserem Rundschreiben vom 01.06.2021 hingewiesen, besteht die Verpflichtung den Erhalt (Inkasso) von **Beiträgen, Zuschüssen, Beihilfen und Förderungen** in Geld- und Sachwerten, welche **von öffentlichen Institutionen** im abgelaufenen Geschäftsjahr 2021 an Unternehmen, nicht gewerbliche Körperschaften und Vereine ausbezahlt wurden, zu veröffentlichen. Die Kapitalgesellschaften müssen die Veröffentlichung weiters im Jahresabschluss vornehmen.

Für diejenigen Gesellschaften, für die wir den Jahresabschluss erstellen, ersuchen wir um eine entsprechende Mitteilung/Aufstellung der im **Geschäftsjahr 2021 sowohl kassierten als auch zugesagten öffentlichen Beträge** spätestens innerhalb **15. April 2022**, um dadurch zu gewährleisten, dass wir die entsprechenden **vollständigen Angaben** im Jahresabschluss tätigen können.

HINWEIS: wir ersuchen Sie dafür Sorge zu tragen, dass die obgenannte Veröffentlichungspflicht auf der **eigenen Webseite** oder auf der **Webseite des Berufsverbandes autonom bis zum 30.06 eines jeden Jahres erledigt wird.**

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung#

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner